

Update August 2018

Sehr geehrte Leser,

auch diesen Monat haben wir Augen und Ohren offen gehalten. Auf Basis unserer Beratung und den aktuellen Entwicklungen im Datenschutz haben wir Ihnen hoffentlich wieder einige Informationen zusammengestellt, die Sie im Datenschutz voranbringen und den Blick auf den Datenschutz schärfen.

Neben interessanten Details zur Rechtsgültigkeit zum Verkauf von Adressen und einer weiteren Meinung in Bezug auf die Erfüllung von Informationspflichten, gerade in Offline-Bereich, haben wir u.a. auch eine Meinung des EU-Parlamentes in Bezug auf die Datenübermittlung in die USA für Sie eingefangen.

Wir bleiben auch zukünftig für Sie am Ball und werden Sie auch weiterhin in regelmäßiger Form über Neuerungen informieren. Zudem stehen wir Ihnen auch weiterhin gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Haben Sie Fragen zu den hier beschriebenen Themen, oder dürfen wir Sie zu anderen Themen beratend zur Seite stehen? Nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf!

Freundliche Grüße

Ihre Datenschutzbeauftragten der CompliPro GmbH

IHRE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

INHALTSVERZEICHNIS

Update August 2018.....	1
Auditfragebögen – in eigener Sache	3
Papierakten, was ist zu beachten?	3
Gemeinsame Verantwortung – Konzernprivileg in klein?	3
Adresshandel – macht das noch jemand?	4
Betreiber kritischer Infrastrukturen und Anbieter digitaler Dienste	5
Google Analytics – mal wieder... ..	5
EU-Parlament kritisiert Privacy Shield.....	6
Informationspflichten – es kehrt keine Ruhe ein	6

Informationen Ihrer Datenschutzbeauftragten

IHRE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

AUDITFRAGEBÖGEN – IN EIGENER SACHE

Unser Plan: Beschleunigung und Vereinfachung der Vorgänge. Um dieses Ziel zu erreichen bereiten wir derzeit unsere Fragebögen auf und stellen Ihnen diese zukünftig in digitaler Form zur Verfügung. Anfangs werden dies die Basisfragebögen zur Erfassung der Verarbeitungen sein, zukünftig sollen aber auch Mitarbeiterfragebögen zum Datenschutz und Tests in Bezug auf Mitarbeitersensibilisierungen online bereitstehen.

PAPIERAKTEN, WAS IST ZU BEACHTEN?

Häufig wird vermutet, dass die DSGVO nur personenbezogene Daten in digitaler Form betrifft. Dies trifft allerdings nicht zu. Sobald personenbezogene Daten in strukturierter Form abgelegt werden, auch auf Papier, sind die Regelungen der DSGVO anzuwenden.

Achtung: Auch bei Auskunftersuchen von Betroffenen sind diese Unterlagen einzubeziehen, damit die Auskunft vollständig erfolgen kann. Zudem ist auch das Recht auf Löschung zu beachten, wobei Löschung in diesem Fall durch Aktenvernichtung erfolgt.

GEMEINSAME VERANTWORTUNG – KONZERNPRIVILEG IN KLEIN?

In anderen EU-Ländern schon länger bekannt, bei uns jedoch ein neues Rechtskonstrukt – die gemeinsame Verantwortung. Hierzulande wird innerhalb Unternehmensgruppen meist noch auf Vereinbarungen zu Auftragsverarbeitung zurückgegriffen, teils in recht komplexen Gebilden.

Gerade in Unternehmensgruppen lassen sich gemeinsame Verarbeitungen im Marketing oder im Bereich der Kundendatenverwaltung aber aus unserer Sicht nur unzureichend mit der Auftragsverarbeitung darstellen, auch wenn es gängige Praxis ist.

Häufig bestimmt nicht das jeweilige Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung, sondern ein beherrschendes Unternehmen gibt die Geschicke innerhalb der Gruppe vor. Ist es nun also richtig, dass das beherrschende Unternehmen der Auftraggeber des Tochterunternehmens ist, wenn es um die gemeinsamen Kundendaten geht? Eigentlich passt das nicht, immerhin hat das Tochterunternehmen eigene Interessen an den Daten. Und im Marketing? Ist das Tochterunternehmen der Auftraggeber für die Maßnahmen im konzernweiten Marketing und kann über diese bestimmen?

Haben also mehrere Unternehmen einer Unternehmensgruppe ein gemeinsames Interesse an der Nutzung von personenbezogenen Daten, z.B. einer konzernweiten Kundenverwaltung, so wird eher von einer gemeinsamen Verantwortung auszugehen sein.

Auch wenn es derzeit noch keine rechtlichen Erkenntnisse zur gemeinsamen Verantwortung gibt, sehen wir hier doch großes Potenzial für realistische und wirksame Vereinbarungen. Endlich haben wir

Informationen Ihrer Datenschutzbeauftragten

IHRE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

durch die DSGVO eine Möglichkeit gemeinsame Datenverarbeitungen in Unternehmensgruppen realistisch darzustellen.

Auf Basis der aktuell verfügbaren Informationen haben wir uns die Regelungen zu Art. 26 DSGVO bereits angesehen und über die Umsetzungsmöglichkeiten aktiv nachgedacht.

Wir helfen Ihnen gerne bei der Umsetzung der notwendigen Regelungen bei Ihnen im Unternehmen. Nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf.

ADRESSHANDEL – MACHT DAS NOCH JEMAND?

Ist Adresshandel seit dem 25.05.2018 überhaupt noch möglich? Kaufen Sie noch fremde Adressen zu Werbezwecken ein?

Ungeachtet, dass die Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO Ihnen im Falle eines Adresszukaufs auferlegt, dass der Betroffene innerhalb von 4 Wochen über die Herkunft der Daten informiert wird, hat das OLG Frankfurt (Az. 13 U 165/16)¹ entschieden, dass der Adresshandel ohne gültige Einwilligung der Betroffenen für beide Vertragsparteien (Käufer und Verkäufer der Daten) als datenschutzwidriges Verhalten anzulasten sei.

Auch wenn es im vorliegenden Fall „nur“ um die Zulässigkeit von Schadensersatzforderungen des Käufers ging, da die Daten ohne Einwilligung wertlos sind, ist das Urteil aus Sicht des Datenschutzes allgemein interessant. Sinngemäß könne der Käufer sich nicht darauf zurückziehen, dass dieser keine Kenntnis von der Unrechtmäßigkeit der Datenweitergabe habe, da es bereits als Datenschutzverstoß ausgelegt werden kann, dass der Käufer sich nicht ausreichend um die Rechtmäßigkeit gekümmert hat.

Nun war dieses Urteil noch vor der DSGVO, so dass das Gericht nur die Nichtigkeit des Vertrages zwischen den Parteien mitgeteilt hat, aber auf Grund der nun vorliegenden Meldepflicht für Datenschutzverstöße könnte die Tragweite eines solchen unrechtmäßigen Adresskaufs deutlich unangenehmer sein.

Handlungsempfehlung: Wir sind kein Freund von Adresshandel und würden prinzipiell davon abraten. Wenn Sie jedoch weiterhin Adressen einkaufen wollen, lassen Sie sich die Einwilligungen schriftlich vom Verkäufer bestätigen – inkl. Stichproben der Einwilligungen.

¹ <https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/olg-frankfurt-am-main-adresskaeuer-hat-bei-fehlender-einwilligung-der-adressinhaber-keinerlei-ansprueche-wegen-anstoessiger-datennutzung-durch-dritte>

Informationen Ihrer Datenschutzbeauftragten

IHRE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

BETREIBER KRITISCHER INFRASTRUKTUREN UND ANBIETER DIGITALER DIENSTE

Betreiber kritischer Infrastrukturen – dazu gehören auch Anbieter digitaler Dienste – sind seit dem 10. Mai 2018 durch die „Durchführungsverordnung (EU) 2018/151“ verpflichtet Mindestanforderungen an die IT-Sicherheit zu erfüllen.

Gem. dieser Verordnung sind nur Kleinunternehmen von diesen Anforderungen ausgenommen, die weniger als 10 Mitarbeiter haben und deren Umsatz 2 Millionen EUR pro Jahr nicht übersteigt.

In Deutschland gibt es über das IT-Sicherheitsgesetz (IT-SiG) eine Sonderregelung, die die Ausnahme auf Kleinunternehmen ausweitet, die weniger als 50 Mitarbeiter haben und weniger als 10 Millionen EUR Umsatz pro Jahr ausweisen. Ob dies in Hinsicht auf die EU-Vorgabe vereinbar ist, bleibt abzuwarten.

Wenn Sie zu den genannten Unternehmen gehören und nicht von den Ausnahmen erfasst werden, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Gemeinsam erarbeiten wir die notwendigen Maßnahmen.

GOOGLE ANALYTICS – MAL WIEDER...

Wir möchten nicht wieder auf die Meinung der Aufsichtsbehörden eingehen, wir denken das Thema ist klar. Wenn noch nicht geschehen, möchten wir aber nochmals auf die Notwendigkeit der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung hinweisen. Sofern noch nicht geschehen, möchten wir Sie bitten, dass Sie diese Vereinbarung kurzfristig mit Google abschließen.

So gehen Sie vor:

- 1) Melden Sie sich in Ihrem Google-Analytics-Konto an.
- 2) Unter „Verwaltung -> Kontoeinstellungen“ finden Sie den neuen Absatz „Zusatz zur Datenverarbeitung“.
- 3) Dort klicken Sie auf „Details zum Zusatz zur Datenverarbeitung verwalten“.
- 4) Tragen Sie die notwendigen Daten zum Unternehmen und zur Kontaktperson (Geschäftsführer (primärer Kontakt)) ein.
- 5) Zurück auf der vorigen Seite klicken Sie kurz oberhalb des vorigen Links auf „Zusatz anzeigen“ und im PopUp akzeptieren Sie die angezeigte Vereinbarung.

Haben Sie keinen direkten Vertrag mit Google und dadurch kein GA-Konto? Dann schließen Sie die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit Ihrem Dienstleister/Google-Vertriebspartner. Dokumentieren Sie unbedingt, wann Sie die Vereinbarung mit welchem Partner abgeschlossen haben und halten Sie uns auf dem Laufenden.

Informationen Ihrer Datenschutzbeauftragten

IHRE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

EU-PARLAMENT KRITISIERT PRIVACY SHIELD

Immer wenn Daten in einen Drittstaat übertragen werden sollen, gilt es neben der allgemeinen Zulässigkeit der Verarbeitung auch die Rechtsgültigkeit der Übermittlung zu prüfen. Neben den EU-Standardvertragsklauseln und den Angemessenheitsbeschlüssen der EU wird dies in Hinblick auf die Datenübermittlung in die USA meist mittels Privacy Shield (zuvor: Safe Harbor) gerechtfertigt. Nach dem Fall von Safe Harbor haben wir bereits zuvor Zweifel geäußert, ob das „Privacy Shield“ einer zukünftigen Überprüfung standhalten würde, oder ob dies wieder durch den EuGH für ungültig erklärt wird. Möglicherweise kommt es jedoch gar nicht so weit, denn nun hat sich das EU-Parlament zu Wort gemeldet²: Der „EU-US-Datenschutzschild“ sei unzureichend und weise anhaltende Schwächen bei der Achtung der Grundrechte auf, heißt es in einer Entschließung, die die Abgeordneten am Donnerstag (mit 303 zu 223 Stimmen für eine Entschließung) verabschiedeten. Die EU-Kommission wird aufgefordert, die Datenschutzvereinbarung mit den USA auszusetzen, falls die Vereinigten Staaten den EU-Bürgern bis zum 1. September keinen ausreichenden Schutz personenbezogener Daten garantieren.

Was bedeutet dies nun für Sie? Sofern Ihr Dienstleister Ihnen keine andere Möglichkeit zur Datenübermittlung bietet – dazu gehören beispielsweise die EU-Standardvertragsklauseln – wäre die Datenübermittlung an diesen Dienstleister zukünftig unzulässig!

INFORMATIONSPFLICHTEN – ES KEHRT KEINE RUHE EIN

Auch bei den Informationspflichten gibt es wieder Neuigkeiten. Diesmal gibt es ein Arbeitspapier der Landesaufsicht in Brandenburg. Wir hatten zu Anfang der DSGVO schon dafür plädiert, den Wortlaut von Artikel 13 nicht 1:1 umzusetzen, da eine Information zum Zeitpunkt der Erhebung am Telefon nicht realistisch durchsetzbar sei. Während wir anfangs für eine automatische Mail bei der Anlage eines neuen Betroffenen waren, hat sich auch die Meinung der Aufsichtsbehörden etwas offener für machbare Informationswege gezeigt, so dass wir mittlerweile bei einem Hinweis in Form eines Links in der Signatur der E-Mails angekommen sind. Diese Meinung begründen wir vor allem auf Grundlage der Meinung der Landesaufsicht in Schleswig-Holstein, die eine Information durch Flyer bei Ärzten (immerhin geht es um die Verarbeitung von Gesundheitsdaten) für ausreichend erachtet und auf eine Information am Telefon verzichtet.

Im vorliegenden Papier aus Brandenburg³ wird jedoch weiterhin auf eine Information am Telefon bestanden, diese müsse die wichtigsten Informationen enthalten. Alle weiteren Informationen könnten nachgeliefert werden. Wörtlich heißt es in diesem Arbeitspapier: „Ob Sie als Verantwortlicher von der Abschichtung der Informationspflichten“ ... (Anmerkung von uns: Erstinformation am Telefon, Rest per separatem Medium) ... „Gebrauch machen möchten oder ob Sie die Informationen gebündelt mittels eines einzigen Mediums übermitteln, liegt in Ihrem Ermessen. Ein alleiniger Hinweis nur auf

² www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=MOTION&reference=B8-2018-0305&language=DE

³ https://www.la.brandenburg.de/media_fast/4055/Infoblatt_Informationspflichten.pdf

Informationen Ihrer Datenschutzbeauftragten

IHRE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Ihre Webseite, ohne dass Sie zumindest die wichtigsten Informationen vorab mittels des gewählten Kommunikationsmediums mitteilen, genügt in der Offline-Kommunikation allerdings nicht.“

Es bleibt daher, wie es war: Solange wir keine einheitliche Meinung der Aufsichtsbehörden zu dieser Thematik erhalten, können wir Ihnen nur der „sicheren“ Weg der vollständigen Information am Telefon empfehlen. Uns ist klar, dass dies nicht die Antwort ist, die Sie haben möchten und wir können gerne das Für und Wider zur abgestuften Information erörtern, aber letztlich bleibt es das eigene Ermessen, welchen Weg Sie umsetzen möchten. Wir halten weiterhin die Meinung aus Schleswig-Holstein für die sinnvollste Lösung, sicher ist diese durch die anderen Meinungen aber nur bedingt.